

## Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Aufzugdienstleistungen Stand 01.01.2000

1) Übernimmt die Firma Remus, die Firma AA Absicherungs- u. Aufsperrdienst GmbH oder eine Ihrer zugehörigen Unternehmen (nachfolgend Firma Remus) die Personenbefreiung muss vom Auftraggeber für eine Einweisung an der jeweiligen Aufzugsanlage gesorgt werden, um die örtlichen Gegebenheiten zu erklären und um den jeweiligen Objektschlüssel sowie Anfahrtsskizze und schriftliche Beschreibung der eventuellen Tätigkeiten zu übergeben.

2) Bei einem wechselnden Personenfreier ist der mit der Aufgabe neu betreute Personenbefreier ebenfalls vom Auftraggeber einzuweisen. Unabhängig von einer notwendigen Einweisung garantiert die Firma Remus die sofortige Übernahme von Personenbefreiungen sobald die jeweilige Anlage von Remus gelistet und monatlich berechnet wird. Die Objektschlüssel sind in dreifacher Ausführung zu liefern und werden von der Absicherungs- u. Aufsperrdienst GmbH in den dem Installationsort nächsten Filialen oder bei einem beauftragten Mitarbeiter/Subunternehmer aufbewahrt. Jede neu hinzukommende Aufzugsanlage wird auf die gleiche Art übergeben. Der hierdurch entstehende Zeitaufwand inklusiv der An- und Abfahrzeiten wird berechnet. Bei einer Schlüsselverwahrung vor Ort durch einen Schlüsseltresor ist ein Schließsystem zu verwenden, das mit einem Hauptschlüssel alle Schlüsseltresore überschließt. Diese Hauptschlüssel werden in dreifacher Ausführung übergeben. Damit ist in der Regel eine sichere und schnelle Personenbefreiung innerhalb von 30 Minuten gewährleistet, selbst wenn es zu einem Ausfall des hauptverantwortlichen Personenbefreiers kommt.

2) Die gemeinsamen Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Kundendaten vertraulich zu behandeln.

(3) Dem Auftraggeber ist es bekannt, dass auch dann die Gebühren und Kosten einer Alarmintervention und einer Alarmverfolgung getragen werden müssen, wenn es sich um einen Fehlalarm handelt. Der Auftraggeber trägt grundsätzlich die Sorgfaltspflicht Fehlalarme durch den richtigen Umgang mit der empfindlichen Alarmtechnik zu vermeiden.

(4) Der Auftraggeber ermächtigt die Firma Remus ausdrücklich, im Zuge einer telefonischen Alarmverfolgung unmittelbar die Polizei, Feuerwehr, hilfeleistende Einsatzkräfte oder sonstige Behörden zu benachrichtigen, falls dieses Verfahren der abgestimmten Alarmanweisung entspricht. Falls für diesen Einsatz seitens der Behörden Kosten in Rechnung gestellt werden, trägt diese der Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Fälle, bei denen Gefahr in Verzug ist und eine Personenbefreiung im Einzelfall nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann. Im Falle das Schlüssel vom Objekt nicht vorhanden oder verfügbar sind ist die Firma Remus im Notfalleinsatz berechnet entsprechende Türen notzuöffnen und anschließend wieder zu verschließen. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber übernommen, außer in dem Fall wenn die Firma Remus den Schlüsselverlust zu verantworten hat.

(5) Bei einer Alarmverfolgung durch einen Funkeinsatzwagen wird eine örtliche Überprüfung der Alarmursache veranlasst. Es werden dort alle notwendigen und festgelegten Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Der Einsatzwagen verlässt das Objekt in der Regel erst,

wenn die Aufzugsanlage wieder voll betriebsbereit oder für die Nutzung gesperrt ist, die Ursachen des Alarms behoben sind oder wenn der Auftraggeber hierzu die Anweisung gibt.

(6) Das Entgelt für die monatlichen Dienstleistungen ist - soweit nicht anders vereinbart monatlich im Voraus zu entrichten. Sonderleistungen und Gebühren für Sondereinsätze sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(7) Die Gebühren werden im Lastschriftinzugsverfahren von einem vom Auftraggeber zu benennenden Konto abgebucht.

Aufrechnung und Zurückhaltung vom Entgelt sind ausgeschlossen, es sei denn im Falle einer unbestrittenen festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Leistungsverpflichtungen sowie die Haftung des Auftragnehmers, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlungsverpflichtung oder vom Vertrag entbunden ist.

Verträge, gleich welcher Art, beginnen mit Datum der Unterzeichnung bzw. mit Fertigstellung der Übertragungseinrichtung und gelten für die Dauer von 12 Monaten. Wird ein Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch jeweils um 1 Jahr.

(8) Fernüberwachung und Personenbefreiung durch die Firma Remus verringert das Schadenrisiko für den Kunden erheblich. Die Firma Remus kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass Schadensfälle vermieden werden. Die Fernüberwachung und die damit verbundenen Personenbefreiungen durch die Firma Remus ersetzen also keineswegs den Abschluß von einschlägigen Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Betriebsunterbrechungen, Feuer-, Wasser-, Elektronik-, Kaskoschäden etc.)

(9) Der Auftragnehmer haftet für sich und sein Personal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind alle Schäden, für die die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers keinen Versicherungsschutz gewährt. Die Haftungshöhe ist begrenzt auf die Höhe der Erstattungen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die durch technischen Ausfall der Computereingangszentrale (z.B. Störung, Sabotage der Empfangszentrale, Spannungsverlust, etc.) oder durch Übertragungsausfall an den eingesetzten Cityruf-sendern von Wach- u. Auftragsdiensten entstehen. Desweiteren haftet der Auftragnehmer nicht für menschliches Versagen, bei Schlüsselverlust, sowie bei Versagen von beauftragtem Fremdpersonal wenn dies nicht nur die Versicherung abgedeckt ist.

(10) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Falls einige Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

(11) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsleitung des Auftragnehmers. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz der Geschäftsleitung des Auftragnehmers. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt dieser Gerichtsstand nur im Mahnverfahren. Die Vertragsbedingungen werden durch Unterzeichnung dieses Vertrages vom Auftraggeber anerkannt. Das jeweilige Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Lippstadt, den 01.01.2000